

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. November 1963

Nummer 143

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23212	23. 10. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauaufsichtliche Behandlung des mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbaues	1862
71341	18. 10. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl. NW.). Siebente Ergänzung	1862
79001	16. 10. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Heizung in den Geschäftszimmern der staatlichen Forstämter	1863

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
22. 10. 1963 RdErl. — Bereiligung von Fachfirmen bei der Vergabe von Aufträgen für den Ausbau von Alarmanlagen (Sirenenstellen) des örtlichen Alarmdienstes	1863
23. 10. 1963 Bek. — Öffentliche Sammlung „Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland“	1863
24. 10. 1963 RdErl. — Paßwesen; Ausstellung von Pässen für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger . .	1863
24. 10. 1963 Bek. — Öffentliche Sammlungen und Lotterien	1863
Arbeits- und Sozialminister	
23. 10. 1963 Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Sozialgerichts Dortmund	1864
Personalveränderungen	1864

Bauaufsichtliche Behandlung des mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbaues

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 10. 1963 — II A 2 — 4.00
Nr. 1844/63

Wohnungsbauten, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen, sind im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren wie folgt zu behandeln:

- 1 Bei Eingang der Anträge auf Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung von Wohnungsbauten hat die Bauaufsichtsbehörde zunächst festzustellen, ob für die Finanzierung dieser Bauvorhaben öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden sollen. Wenn das zutrifft, ist der Antragsteller zu veranlassen, soweit nicht bereits geschehen, noch drei für das Bewilligungsverfahren bestimmte Ausfertigungen der Bauvorlagen zum Zwecke der Erteilung eines Vorprüfungsvermerkes einzureichen. Es empfiehlt sich, im Interesse des Bauherrn und mit dessen Einverständnis die Baugenehmigung erst nach Bewilligung der öffentlichen Mittel zu erteilen. Unter Umständen ist ein Zwischenbescheid nach § 85 Abs. 3 BauO NW zu erteilen. Die Prüfung des Bauantrages in bauaufsichtlicher Hinsicht ist dann zunächst nur insoweit vorzunehmen, als dies nach Nr. 2 erforderlich ist.
- 2 Aus dem Vorprüfungsvermerk muß hervorgehen, daß grundsätzliche Bedenken gegen das beabsichtigte Bauvorhaben nicht bestehen oder welche Änderungen oder Ergänzungen in bauaufsichtlicher Hinsicht erforderlich sind. Ein Stempelaufdruck, z. B. „für Finanzierungszwecke vorgeprüft“, genügt nicht. Die mit dem Vorprüfungsvermerk versehenen drei Ausfertigungen der Bauvorlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben mit der Aufforderung, die Anträge auf Bewilligung der öffentlichen Mittel bei der zuständigen Gemeinde bzw. Amtsverwaltung nunmehr einzureichen. Werden die Unterlagen für den Darlehensantrag unmittelbar von der Bewilligungsbehörde der Bauaufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorgelegt, sind sie mit dem Vorprüfungsvermerk an diese zurückzugeben. Ergibt die Vorprüfung, daß der Erteilung der Baugenehmigung baurechtliche Hindernisse entgegenstehen, die vorerst nicht beseitigt werden können, ist dies der Bewilligungsbehörde unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Zeitraumes für die Behebung der Hindernisse mitzuteilen.
- 3 Nach Eingang der Mitteilung über die Bewilligung der öffentlichen Mittel hat die Bauaufsichtsbehörde über die Baugenehmigung unverzüglich endgültig zu befinden und nach Beginn der Bauarbeiten die ihr obliegenden weiteren Aufgaben wahrzunehmen. Ergeben sich noch Änderungen der Bauvorlagen oder werden Abweichungen von diesen vorgenommen, ist die Bewilligungsbehörde sofort zu benachrichtigen. Insbesondere ist diesem Erfordernis in folgenden Fällen Rechnung zu tragen:
 - 3.1 Abweichungen im Baugenehmigungsverfahren von den Bauvorlagen, die der Bewilligung zugrunde gelegt wurden.
 - 3.2 Änderungen der Bauvorlagen gemäß dem Bewilligungsbescheid. Die Bauaufsichtsbehörde hat vor Erteilung des Bauscheines dem Bauherrn die Änderungen unter Einräumung einer angemessenen Frist und mit Hinweis auf die in Frage gestellte Finanzierung zu empfehlen. Verzichtet der Bauherr auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel, ist die Bewilligungsbehörde hiervon in Kenntnis zu setzen.
 - 3.3 Antrag des Bauherrn, bauliche Änderungen zu genehmigen, die sich während der Bauausführung ergeben haben. Der Antrag ist entsprechend den vorstehenden Hinweisen zu behandeln.
 - 3.4 Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen, die die Bauaufsichtsbehörde während der Bauüberwachung nach § 94 Abs. 1 BauO NW oder bei den Bauabnahmen nach § 96 Abs. 1 BauO NW festgestellt hat. Die getroffenen Maßnahmen wegen ordnungswidriger Handlungsweise nach § 101 BauO NW sind auch bekanntzugeben.

- 4 Übernimmt die Bauaufsichtsbehörde an Stelle der Bewilligungsbehörde die nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebene Überwachung der ordnungsmäßigen Durchführung der Bauvorhaben, so darf durch diese Verwaltungshilfe die Durchführung der eigentlichen Aufgaben der Bauaufsicht nicht beeinträchtigt werden.
- 5 Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Baugenehmigung und Bauüberwachung sicherzustellen, daß nur Baustoffe oder Bauteile solcher Hersteller verwendet werden, deren Erzeugnisse durch eine von mir anerkannte Güteschutzgemeinschaft überwacht werden und das entsprechende Gütezeichen tragen oder einer laufenden Überwachung durch eine von mir anerkannte Prüfstelle unterliegen.
- 6 Versuchsbauteile mit neuen, nicht allgemein zugelassenen Baustoffen und Bauarten bedürfen nach § 23 Abs. 2 BauO NW meiner Zustimmung. Meine RdErl. v. 17. 4. 1962 (MBL. NW. S. 846/SMBL. NW. 2370) betreffs Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Förderungsfähigkeit von Fertighäusern u. v. 16. 10. 1962 (MBL. NW. S. 1786/SMBL. NW. 2324) betreffs Verwendung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten sind zu beachten.
- 7 Meine RdErl. v. 31. 3. 1954 (MBL. NW. S. 790) u. v. 7. 4. 1961 (MBL. NW. S. 639/SMBL. NW. 23212) werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1963 S. 1862.

71341

Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl. NW.)

Siebente Ergänzung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 10. 1963 — ZC 3 — 6816

Der KartLieferErl. NW. v. 19. 3. 1956 (SMBL. NW. 71341) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8 erhält die Neufassung:
Neben den Katasterämtern der kreisfreien Städte und der Landkreise soll der gewerbliche Landkarten- und Buchhandel die amtlichen topographischen Kartenwerke vertreiben. Druckschriften werden nur durch das Landesvermessungsamt abgegeben.
2. Nr. 14 b) erhält die Fassung:
die Abgabe von Druckauflagen des topographischen Kartenwerks 1 : 5000 und von Drucken der topographischen Kartenwerke 1:25 000 und 1:50 000 an die Katasterämter (Nr. 32 a),
3. Der erste Absatz der Nr. 30 erhält die Fassung:
Jedes Katasteramt ist Vertriebsstelle für die Blätter des Grundkartenwerks 1:5000, der Topographischen Karte 1:25 000, der Topographischen Karte 1:50 000 und der Sonderkarten dieser Kartenwerke, soweit die Blätter das Stadt- bzw. Kreisgebiet ganz oder teilweise darstellen. Die Katasterämter liefern die Blätter des topographischen Kartenwerks 1:5000 unmittelbar an die Besteller oder an die Kartenvertriebsstellen bzw. an die Wiederverkäufer. Sie geben die Blätter der topographischen Kartenwerke 1:25 000 und 1:50 000 nur an Kartenverbraucher ab.
4. In Nr. 32 a) wird hinter „(Nr. 14 b),“ eingefügt:
„und zwar:
aa) die Blätter des topographischen Kartenwerks 1:5000 in der vollen Druckauflage abzüglich der vom Landesvermessungsamt abzugebenden Belegstücke usw.,
bb) die Blätter der übrigen topographischen Kartenwerke (Nr. 30) auf Bestellung“;

Nr. 32 erhält ferner die Fußnote:

- 1) Die Katasterämter sollen rechtzeitig so viele Drucke bestellen, daß sie stets über einen ausreichenden Kartenvorrat verfügen.
5. In Nr. 33 wird als neuer Buchstabe c) hinzugesetzt:
c) die Hälfte des Verkaufspreises pro Druck der topographischen Kartenwerke 1:25 000 und 1:50 000 (Nr. 32 a).
6. Nr. 35 wird wie folgt neu gefaßt:
Ausgaben für den Bezug der Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke und Einnahmen aus der unmittelbaren Abgabe dieser Blätter, auch solcher, die das Katasteramt im Lichtpausverfahren selbst hergestellt hat, bleiben bei der Erstattung der durch Einnahmen nicht gedeckten Personal- und Sachausgaben der Katasterämter der Landkreise unberücksichtigt.
7. In Anlage 2 wird hinter Buchstabe c) des vorletzten Satzes eingefügt:
d) durch die Katasterämter der kreisfreien Städte und Landkreise, soweit es sich um Blätter der topographischen Kartenwerke 1:25 000 und 1:50 000 von ihren Stadt- bzw. Kreisgebieten handelt.
8. Die Maßstabszahlen der Spalte 2 des Abschnitts C der Anlage 7 werden ergänzt durch „1:25 000“ und „1:50 000“.

— MBl. NW. 1963 S. 1862.

79001

Heizung in den Geschäftszimmern der staatlichen Forstämter

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 10. 1963 — IV A 1 — 04—10.

1. Die Höchstmenge des Freibrennholzes für die Heizung der Forstämter ist zur Zeit jährlich von der Regierung festzusetzen (§ 28 [5] DA I; § 50 [4 a] DA IV; Ziff. 1 a meines Erl. v. 4. 8. 1953 — SMBl. NW. 79032 —).
2. Mit Wirkung vom 1. 1. 1964 bitte ich wie folgt zu verfahren:
 - 2.1 Höchstmengen an Brennholz für die Heizung der Geschäftszimmer sind nicht mehr festzusetzen.
 - 2.2 die unentgeltliche Abgabe von Holz entfällt.
Wenn Brennholz zur Heizung des Geschäftszimmers gebraucht wird, ist der Taxpreis bei Titel 206 als Ausgabe und bei Titel 15 als Einnahme nachzuweisen. Dabei ist Teil 5 des Holzzettels (Rechnung) für die Kassenanweisung zu verwenden.
3. Es werden aufgehoben
 - 3.1 mit Wirkung vom 1. 1. 1963: Ziff. 1 b d. RdErl. v. 4. 8. 1953 (SMBl. NW. 79032),
 - 3.2 mit Wirkung vom 1. 1. 1964:
 - 3.21 § 28 (5) DA I und § 50 (4 a—c) DA IV v. 1. 10. 1927 (SMBl. NW. 79000),
 - 3.22 Ziff. 1 a d. RdErl. v. 4. 8. 1953 (SMBl. NW. 79032).

An den Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 1863.

II.

Innenminister

Beteiligung von Fachfirmen bei der Vergabe von Aufträgen für den Ausbau von Alarmanlagen (Sirenenstellen) des örtlichen Alarmdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 22. 10. 1963 —
VIII A 2 / 20.58.83

In letzter Zeit haben mehrfach Firmen, die sich mit dem Ausbau von Alarmanlagen (Sirenenstellen) befassen, beim Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz beantragt, sie in eine „Zulassungsliste“ aufzunehmen. Es liegen auch Anfragen von Gemeinden und Gemeindeverbänden vor, welche Fachfirmen vom Bundesamt für den Ausbau von Alarmanlagen „zugelassen“ worden sind.

Hierzu bemerke ich, daß eine förmliche Zulassung von Firmen, die sich mit dem Ausbau von Alarmanlagen befassen, nicht vorgesehen ist. Eine Zulassungsliste wird bei dem Bundesamt nicht geführt.

Es ist Sache des Auftraggebers, in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, welche Firmen an Aufträgen für den Ausbau von Alarmanlagen zu beteiligen sind. Nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) hat der Auftraggeber bereits bei der Auswahl der Bewerber darauf zu achten, daß für eine beschränkte Ausschreibung oder für eine freihändige Vergabe nur solche Firmen berücksichtigt werden, die für die zu erbringenden Leistungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und als geeignet bekannt sind (§§ 2, 18 und 24 VOL). Auf Anforderung beraten die Regierungspräsidenten aus ihrer Kenntnis die Auftraggeber.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und Gemeinden.

— MBl. NW. 1963 S. 1863.

Öffentliche Sammlung „Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland“

Bek. d. Innenministers v. 23. 10. 1963 —
I C 3 / 24 — 12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland, Freiburg i. Br., Werthmannhaus, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1964 an insgesamt acht Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung unter Benutzung von Sammelbüchern durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmission nicht erlaubt.

— MBl. NW. 1963 S. 1863.

Paßwesen; Ausstellung von Pässen für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger

RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1963 —
I C 3 / 13 — 38.52

Das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 12. 6. 1963 — VI B 5 62024 — A — 23/62 — (GMBL. S. 247), auf das durch RdErl. v. 9. 8. 1963 (MBl. NW. S. 1554) verwiesen wurde, ist durch Rundschreiben v. 18. 9. 1963 ergänzt und geändert worden. Dieses Rundschreiben ist im GMBL. auf Seite 363 veröffentlicht.

Ich bitte um Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1863.

Öffentliche Sammlungen und Lotterien

Bek. d. Innenministers v. 24. 10. 1963 —
I C 3 / 24 — 10.27

Nachstehender Sammlungs- und Lotterieplan für das Jahr 1964 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede einzelne Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

Sammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	1. 2. — 10. 2.
Deutsches Rotes Kreuz	2. 3. — 15. 3.
Arbeiterwohlfahrt	8. 4. — 21. 4.
Deutsches Müttergenesungswerk	4. 5. — 10. 5.
Kuratorium Unteilbares Deutschland	8. 6. — 18. 6.
Innere Mission und Hilfswerk	20. 6. — 4. 7.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	22. 9. — 5. 10.
Caritasverbände	21. 11. — 5. 12.

Lotterien

Veranstalter	Vertriebszeit
a) Losbrieflotterien	
Dombauvereine Essen, Minden, Wesel, Xanten	1. 1. — 20. 2.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	21. 2. — 12. 4.
Caritasverbände	13. 4. — 2. 6.
Landesverkehrswacht	3. 6. — 12. 7.
Zentral-Dombau-Verein in Köln — Kölner Dombau-Lotterie —	13. 7. — 1. 9.
Deutsches Rotes Kreuz	2. 9. — 23. 10.
Arbeiterwohlfahrt	2. 11. — 24. 12.

b) Lotterien in Verbindung mit dem Prämiensparen	
Rhein. Sparkassen- und Giroverband	16. 12. 63 — 15. 12. 64
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein Grenzland Aachen	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein Westfälisch-Lippischer Spar- und Darlehnskassen e. V. Münster	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein Raiffeisen e. V. Köln	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein der Eisenbahner, Essen	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein Köln	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse Köln	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein Westfalen-Lippe e. V. Münster	1. 1. — 31. 12.

— MBl. NW. 1963 S. 1863.

Arbeits- und Sozialminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Sozialgerichts Dortmund**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 10. 1963 — II C 1 — S 1237

Der Dienstausweis Nr. 33 des Sozialgerichtsangestellten Richard W a g e n e r, geboren am 17. 8. 1916 in Dortmund, wohnhaft in Dortmund, Poststraße 28, ausgestellt am 1. 1. 1963 von dem Präsidenten des Sozialgerichts Dortmund, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Sozialgerichts Dortmund zuzuleiten.

— MBl. NW. 1963 S. 1864.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat W. H e s s e, Versorgungsamt Gelsenkirchen, zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat B. K o p p e n, Versorgungsamt Münster, zum Regierungsdirektor; Regierungsmedizinalrat Dr. med. W. H e r r m a n n, Landesversorgungsamt Westfalen, zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsmedizinalrat Dr. med. F. J. O v e r m a n n, Versorgungsamt Soest, zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsassessor G. S c h u l z, Versorgungsamt Münster, zum Regierungsrat.

Es ist verstorben: Regierungsmedizinalrat Dr. med. H.-H. W a r m u t h, Versorgungsamt Soest.

— MBl. NW. 1963 S. 1864.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.